

# Beitragsordnung EX-IN Bayern e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags.
- (2) Der Verein EX-IN Bayern erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag, der jeweils zum 01. März eines Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten ist.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, erfolgt keine Beitragsrückerstattung, auch nicht anteilig.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Einstufung	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	stimmberechtigt	Ohne Beschäftigung, Grundsicherung, ALG II, Rente, bzw. Aufstockung m. Minijob)  Bzw. bei Mitgliedschaft EX-IN D und dortigem Beitrag min. 12 €	12
02	stimmberechtigt	Geringverdienst aus Teilzeit, Rente, ALG I	24
03	stimmberechtigt	Normalverdienst	36
04	nicht stimmberechtigt	Ehrenmitglieder	0
05	nicht stimmberechtigt	Fördernde gemeinnützige Organisationen und Vereine 1 bis 20 Mitarbeiter	100
06	nicht stimmberechtigt	Fördernde gemeinnützige Organisationen und Vereine 20 bis 200 Mitarbeiter	150
07	nicht stimmberechtigt	Fördernde gemeinnützige Organisationen und Vereine > 200 Mitarbeiter	ab 250
08	nicht stimmberechtigt	Fördernde Institutionen (Sonstige, wie Gebietskörperschaften, Kommunalunternehmen)	2.000